

Heimreglement des Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies

Gültig ab: 01.01.2021

1. ZWECK

Das Alterswohn- und Pflegeheim bietet betagten und pflegebedürftigen Menschen ein Zuhause. Die Institution legt Wert darauf, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner, nachstehend Bewohner genannt, wohl fühlen und entsprechend ihren Bedürfnissen ihre aktuelle Lebenssituation gestalten können.

Die Bewohner sollen in allen sie betreffenden Bereichen gemäss ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten mitbestimmen können.

2. Trägerschaft

Die Trägerschaft ist die Genossenschaft Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies, Grub AR.

3. Organisation

Die Organisation der Genossenschaft ist in deren Statuten geregelt.

Der Verwaltungsrat kann Bereiche der Geschäftsführung an die Heimleitung delegieren.

Heimleitung und Pflegedienstleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, die übrigen Kadermitglieder soweit es ihr Sachgebiet betrifft.

Die Betriebsrechnung wird von einer Kontrollstelle geprüft.

Als stationäre Institution des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist das Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies der kantonalen Heimaufsicht unterstellt, gemäss Heimverordnung.

4. Leitung

Das Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies wird von der Heimleitung geführt. Sie vertritt das Heim nach aussen.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Funktionsbeschreibung und im Organisations-Reglement festgehalten.

5. Aufnahme

Unser Haus ist für alle betagten Menschen offen. Interessenten aus der Gemeinde Grub (AR) sowie aus den umliegenden Ortschaften erhalten in der Regel den Vorzug.

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Appenzell Ausserrhoden (ausserkantonale Bewohner) setzt eine Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton und die Wohnsitzgemeinde voraus. Diese ist vor dem Heimeintritt des Bewohners bzw. von seinem Vertreter abzuklären.

Die Anmeldung ist schriftlich mit einem Anmeldeformular einzureichen. Die Aufnahme erfolgt primär nach Dringlichkeit, sekundär in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich dann vor, wenn die Aufnahme aus medizinischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat der Genossenschaft.

Zwischen dem Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies und dem Bewohner bzw. seinem Vertreter wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Das Heimreglement und das Taxreglement inkl. Anhänge sind integrierende Bestandteile des Pensionsvertrages.

6. Zimmerausstattung / Persönliche Effekten

Von Seiten des Alterswohn- und Pflegeheims werden das Pflegebett und ein Nachttisch zur Verfügung gestellt. Im Übrigen ist es sehr willkommen, wenn Bewohner ihr persönliches Mobiliar von Zuhause mitbringen und das Zimmer nach ihrem Geschmack einrichten.

Vor dem Eintritt soll die Möblierungsfrage mit der Pflegedienstleitung geklärt werden. Bett- und Toilettenwäsche ist vorhanden, jedoch steht es jedem Bewohner frei, Privatwäsche mitzubringen. Um Unfällen vorzubeugen, sollten keine Teppiche in die Zimmer gelegt werden.

7. Ärztliche Versorgung

Eine freie Arztwahl ist selbstverständlich gewährt.

Der behandelnde Arzt hat besondere medizinische oder pflegerische Anordnungen dem Fach - Pflegepersonal mitzuteilen.

8. Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)

Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. deren Vertreter/-in nimmt zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe in den Räumlichkeiten der Institution untersagt ist. Die Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt), u. a. durch Sterbehilfeorganisationen wie Exit ist erlaubt, sofern sie nicht aus eigennützigen Motiven erfolgt (Art. 115 StGB).

Das Personal beteiligt sich in keiner Weise an der Durchführung eines begleiteten Suizides.

9. Seelsorge

Die seelsorgerische Betreuung der Bewohner obliegt den zuständigen Gemeindepfarrämtern.

10. Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung sorgt man für Situationen vor, in denen man durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann. Man hält im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt. Das erleichtert Ärztinnen und Ärzten schwierige Entscheide zu fällen und entlastet auch Angehörige.

Idealerweise füllt der Bewohner das Formular «Patientenverfügung» (Kurzversion der FMH Swiss Medical Assoziation) wenn möglich vor dem Eintritt ins Alterswohn- und Pflegeheim vollständig aus und gibt es dem Pflegepersonal ab. Sollte schon eine Patientenverfügung bestehen, kann selbstverständlich diese anstelle des vorgegebenen Formulars verwendet werden. Die Patientenverfügung wird anschliessend bei den ärztlichen Bewohner- und Patientenunterlagen aufbewahrt.

11. Beschwerden

Beschwerden über Bewohner und Personal sind der Heimleitung zu melden. Für schriftliche Rückmeldungen und Beschwerden dient der Briefkasten vor dem Büro. Beschwerden über die Heimleitung sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich vorzubringen.

12. Austritt / Kündigungsfrist

Wünscht ein Bewohner/eine Bewohnerin aus dem Heim auszutreten, so hat er dies mindestens zwei Monate vorher der Heimleitung schriftlich mitzuteilen. Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der 2-monatigen Kündigungsfrist, sind die Pensionstarife für 2 Monate zu bezahlen.

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis beidseitig fristlos aufgelöst werden

- a) bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in eine andere Institution erfordert;
- b) bei BewohnerInnen, deren Gebrechen oder Verhalten das Zusammenleben im Alterswohn- und Pflegeheim massiv stört;
- c) bei wiederholter Missachtung der Hausordnung;
- d) bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.

13. Ombudsstelle

Mit Problemen, welche Sie mit einer Person ausserhalb unseres Heimes besprechen möchten, wenden Sie sich an die Ombudsstelle Alter und Behinderung Kantone SG / AR / AI, lic. Jur. Susanne Vincenz-Stauffacher – Schützengasse 6 – 9000 St. Gallen, T. +41 71 220 33 73, vincenz@osab.ch

14. Versicherungen

Die Bewohner des Alterswohn- und Pflegeheims Weiherwies sind in einer kollektiven Privathaftpflichtversicherung versichert.

Persönliche Gegenstände (eigenes Mobiliar, Bilder, Kleider etc.), Geld, Schmuck und Wertsachen sind vom Besitzer freiwillig gegen jedes Risiko zu versichern. Die Genossenschaft und das Heim übernehmen keine Haftung.

Bei Unklarheiten bzw. für nähere Details gibt die Heimleitung gerne Auskunft.

15. INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement wurde am 23.09.2020 durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft Weiherwies erlassen. Es ersetzt alle früheren Versionen und tritt per 01.01.2021 in Kraft.

Ort, Datum: Grub (AR), 23.09.2020



Katharina Zwicker
Präsidentin



Hans Bischof
Vize-Präsident